Prüferbericht – Aufgabe C 2025

Ziel und Inhalt des Prüferberichts

Ziel des Prüferberichts ist es, den Bewerbern die Vorbereitung auf künftige Eignungsprüfungen zu ermöglichen (s. Art. 6 (6) der Vorschriften über die europäische Eignungsprüfung für zugelassene Vertreter).

2025 wurde die Prüfung online durchgeführt und in zwei Teile aufgeteilt. Die technischen Aspekte der Online-Prüfung sind nicht Bestandteil dieses Berichts.

1. Einführung

In der diesjährigen Aufgabe ging es um Argumentationen zur Neuheit, zur erfinderischen Tätigkeit und zur Erweiterung des Schutzbereichs, um Überlegungen zu Ansprüchen, die sowohl technische als auch nicht technische Merkmale umfassen (Richtlinien G-VII, 5.4) sowie um nicht offenbarte Disclaimer (Richtlinien H-V 4.2.1). Auf unzureichende Offenbarung gestützte Angriffe (Artikel 100 b) EPÜ) werden in Teil C der Prüfung nicht akzeptiert (Regel 25 (5) der Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die europäische Eignungsprüfung (ABVEP)). In beiden Teilen der Prüfung mussten die vorliegenden Dokumente innerhalb der vorgegebenen Zeit bearbeitet werden.

Die Prüfungsunterlagen für Teil 1 enthalten ein Schreiben des Mandanten, Anlage 1 (A1, das Patent, gegen das Einspruch eingelegt werden sollte) und Anlagen 2 bis 5 (A2 – A5). Das Schreiben des Mandanten enthält Informationen zu den verfügbaren Teilen von A1 und dazu, wie diese Teile mit der Prioritätsunterlage zusammenhängen. Das Schreiben des Mandanten enthält außerdem Informationen zu A4 und seiner Priorität. Ferner enthält das Schreiben des Mandanten eine Erklärung in Bezug auf konkrete geschäftliche Interessen, und es wird erbeten, dass der Anwalt die wahrscheinlichsten Rückfallpositionen des Anspruchs 3 abdeckt. Es stehen nur die Ansprüche 1 bis 3 von A1 zur Verfügung. Der unabhängige Anspruch 1 beschreibt ein IR-Strahlungsthermometersystem zur Bestimmung der Kerntemperatur eines Patienten. Der abhängige Anspruch 2 bezieht sich auf ein Sterilisationssystem, das einen Kaltspiegel umfasst, der im Thermometersystem von Anspruch 1 enthalten ist. Der abhängige Anspruch 3, der während der Prüfung abgeändert wurde, bezieht sich auf einen Kaltspiegel aus einem speziellen Polymer mit einem spezifischen Wertebereich für den Unterschied im Brechungsindex zwischen den beiden Polymeren und einer bevorzugten Option für die Kombination spezifischer Polymere.

Für Teil 2 der Prüfung enthält das Schreiben des Mandanten Informationen zu den weiteren verfügbaren Teilen von A1 und dazu, wie diese Teile mit der Prioritätsunterlage zusammenhängen. Die Prüfungsunterlagen für Teil 2 enthalten A2 - A5 von Teil 1 und zusätzlich Anlage 6 (A6). Die Ansprüche 4 – 7 aus A1 werden in Teil 2 der Prüfung neu

eingeführt. Der unabhängige Anspruch 4 definiert ein Verfahren zur Bestimmung eines Körperzustands eines Patienten. Der abhängige Anspruch 5 betrifft ein Verfahren zur Anzeige des Körperzustands auf einem separat vorhandenen Gerät. Der abhängige Anspruch 6 bezieht sich auf das Empfangen und das nichtflüchtige Speichern einer dem Alter des Patienten entsprechenden Eingabe und das Bestimmen von Schwellenwerten, die den ersten, den zweiten und den dritten Temperaturbereich auf der Grundlage der Eingabe zum Alter trennen. Der unabhängige Anspruch 7 befasst sich mit einem IR-Thermometer mit Modusumschaltung zwischen zwei Modi. Dieser Anspruch wurde während der Prüfung geändert, sodass die Umschaltung zwischen dem ersten und dem zweiten Betriebsmodus keine mechanische Betätigung eines Druckschalters involviert.

2. Allgemeine Anmerkungen

Sämtliche zur Anfechtung des Patents erforderlichen Informationen waren den Prüfungsunterlagen zu entnehmen, die die Anlage 1 und das Schreiben des Mandanten umfassen. Etwaige besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Erfindung waren von den Bewerbern außer Acht zu lassen (Regel 22 (3) ABVEP).

Die Prüfungsunterlagen enthielten Definitionen technischer Natur betreffend die Anspruchsmerkmale, Aspekte der damit zusammenhängenden technischen Wirkungen und objektive technische Aufgaben sowie Begründungen und sonstige Hinweise. Dementsprechend wurden Punkte für die Verwendung dieser Informationen und der darauf aufbauenden Argumentation vergeben.

In den Antworten der Bewerber ist bei der Verwendung von Informationen mindestens eine genaue Fundstelle im entsprechenden Dokument (also z. B. Absatz, Zeile, Anspruch oder Abbildung) anzugeben. Wurde im Stand der Technik zur Beschreibung eines Merkmals ein anderer Begriff verwendet als im angefochtenen Anspruch, so erfordert eine vollständige Begründung eine Erklärung anhand der Informationen in den Anlagen, warum der Begriff dennoch dieselbe Bedeutung hat.

So war in der diesjährigen Aufgabe die Gleichwertigkeit der Begriffe "Abdeckung, die lösbar am Grundkörper befestigt werden kann" und "austauschbares Ohrstück" in den Ansprüchen aus Anlage 1 auf Grundlage der in A4 [6] aufgelisteten Eigenschaften, die mit denen einer lösbaren Abdeckung (Ohrstück kann je nach Größe ausgetauscht werden) übereinstimmen, zu bestimmen.

Bei Angriffen auf die erfinderische Tätigkeit erhielten die Bewerber innerhalb der Struktur des Aufgabe-Lösungs-Ansatzes (Richtlinien G-VII.5) Punkte auf ihre Antworten, selbst wenn eine Antwort diesem nicht folgte.

Nach dem Aufgabe-Lösungs-Ansatz muss für jeden Angriff auf die erfinderische Tätigkeit der *nächstliegende Stand der Technik ermittelt* werden. Zu einer fundierten

Begründung ist jeweils auch der Grund zu nennen, warum ein nächstliegender Stand der Technik als aussichtsreichster Ausgangspunkt für die Begründung mangelnder erfinderischer Tätigkeit ausgewählt wurde (dies ist nicht unbedingt der Stand der Technik mit "der höchsten Anzahl an gemeinsamen technischen Merkmalen").

So war zum Beispiel in der diesjährigen Aufgabe ein möglicher Beweggrund für die Auswahl von A5 als nächstliegenden Stand der Technik gegenüber Anspruch 4, dass A5 sich mit der Aufgabe befasst, dem Nutzer Temperaturbereiche anzuzeigen. Weiterhin werden akustische oder optische Mittel zur Anzeige offenbart und ein berührungsempfindliches Farbdisplay erwähnt, das die Änderung der Anzeige erleichtert.

Beim Angriff auf die erfinderische Tätigkeit galt es, die *Unterscheidungsmerkmale* des Anspruchs gegenüber dem nächstliegenden Stand der Technik klar zu identifizieren. Die mit diesem unterscheidenden Merkmal verbundene *technische Wirkung* ist ein Vorteil, der in dem anzufechtenden Patent zu bestimmen war, und die entsprechende Grundlage war anzugeben.

Anhand der technischen Wirkung musste dann die zu lösende *objektive technische Aufgabe* ermittelt werden. Die objektive technische Aufgabe durfte jedoch keine Hinweise auf die beanspruchte Lösung enthalten; so sind die objektive technische Aufgabe und die technische Wirkung üblicherweise nicht identisch.

Zu einer vollständigen Begründung der mangelnden erfinderischen Tätigkeit gehörte eine fundierte Argumentation, *warum ein anderer Teil des Stands der Technik berücksichtigt würde*, z. B. in Form eines Verweises auf einen bestimmten Teil eines anderen Dokuments, der sich auf denselben Zweck oder dieselbe technische Aufgabe bezieht.

So war in der diesjährigen Aufgabe bei der Argumentation gegen die erfinderische Tätigkeit des Anspruchs 2 die Anlage A2 zu berücksichtigen. Eine ordnungsgemäß begründete und belegte Argumentation, warum A2 hinzugezogen werden sollte, erfordert eine Bezugnahme auf entsprechende Stellen in A2. Die Begründung der mangelnden erfinderischen Tätigkeit sollte auch eine fundierte Argumentation enthalten, *"wie und warum" man zum Gegenstand eines Anspruchs gelangt*, wenn man die Lehre von Teilen des Stands der Technik kombiniert.

Eine allgemeine Aussage wie "durch die Kombination von A3 und A2 gelangt man zu Anspruch 2" stellt keine fundierte Begründung dar.

Bei Fehlen der im Lösungsvorschlag beschriebenen Angriffe konnten alternative Ansätze in Bezug auf die erfinderische Tätigkeit Punkte erzielen, je nachdem, wie überzeugend die Angriffe begründet waren, insbesondere wenn dargelegt war, wie und warum bestimmte Modifikationen vorgenommen würden.

Auch wenn ein Angriff auf einen vorhergehenden Anspruch keine Punkte erhielt, wurde die Fortsetzung dieses Angriffs auf einen abhängigen Anspruch je nach der Begründetheit berücksichtigt.

Punkte für Angriffe auf die Ansprüche 1 bis 3 wurden nur vergeben, wenn der betreffende Angriff in Teil 1 der Prüfung erfolgte.

3. Einspruchsschrift

Damit der Einspruch zulässig ist, müssen sowohl das angegriffene Patent als auch der Einsprechende angegeben sein. Auch die Zahlung der Einspruchsgebühr ist zu vermerken. Außerdem ist zu beachten, dass der gedachte Einsprechende das Unternehmen ist und nicht die Person, die das Schreiben des Mandanten unterzeichnet hat. In der Antwort sind alle einschlägigen Informationen, eine Erklärung, in welchem Umfang gegen das europäische Patent Einspruch eingelegt wird, die Einspruchsgründe und Beweismittel sowie Tatsachen und Argumente anzugeben. Text, der als Teil der Antwort eines Bewerbers eingereicht wird, muss sich klar auf eine Argumentationslinie beziehen, um Punkte zu erhalten (dies ist bei Merkmalstabellen oder kopierten Anspruchstexten, die willkürlich mit ein paar ermittelten Merkmalen eingefügt werden, gewöhnlich nicht der Fall).

3.1. Allgemeines (Wirksames Datum der Ansprüche und Stand der Technik) (12 Punkte)

Für Teil 1 der Prüfung waren anhand der Informationen aus dem ersten Schreiben des Mandanten das wirksame Datum der Ansprüche 1 bis 3 sowie der Status der Anlagen A2 bis A5 als Stand der Technik in Bezug auf diese Ansprüche zu bestimmen. Für Teil 2 der Prüfung waren anhand der Informationen aus dem zweiten Schreiben des Mandanten das wirksame Datum der Ansprüche 4 bis 7 sowie der Status der Anlagen A2 bis A6 als Stand der Technik in Bezug auf diese Ansprüche zu bestimmen. Anspruch 3, während der Prüfung geändert, enthält eine unzulässige Erweiterung des Gegenstands. Da die unzulässige Erweiterung des Gegenstands in Form einer Zwischenverallgemeinerung war, konnte dieser Einwand ausgeräumt werden. Es wurde erwartet, dass die Anweisungen des Mandanten bezüglich einer möglichen Rückfallposition zu Einwänden gegenüber der Kombination von Polymeren führen würden, die in der bevorzugten Option in Vorwegnahme einer Beschränkung durch den Patentinhaber definiert wurde. Die definierte Kombination von Polymeren wurde ursprünglich in der Beschreibung der Anmeldung sowie in der Prioritätsunterlage offenbart.

In Teil 2 wurde eine Analyse des Status von A6 erwartet. Obwohl das auf EARIX 3.2 bezogene Video nach dem wirksamen Datum aller Ansprüche veröffentlicht wurde, dienen die Kommentare unter der Bewertung als Beweis dafür, dass die Vorrichtung selbst bereits vor dem Prioritätstag auf dem Markt verfügbar war. Dasselbe gilt für

A4 [3]. Somit dient A6 als Beweis für die mit der Anzeige von Körperzuständen verbundenen Eigenschaften des EARIX 3.2.

3.2. Anspruch 1 (23 Punkte)

In Bezug auf Anspruch 1 war ein Neuheitseinwand mit A4 als Stand der Technik gemäß Art. 54 (3) EPÜ möglich und wurde erwartet.

Als zweite Angriffslinie wurde die Erhebung eines Einwands wegen mangelnder erfinderischer Tätigkeit mit A3 als nächstliegendem Stand der Technik in Verbindung mit A5 erwartet.

Wenn von A5 als nächstliegendem Stand der Technik ausgegangen wird, wäre es erforderlich, die verschiebbare, dauerhaft befestigte Abdeckung abzuändern, damit sie lösbar befestigt werden kann. Dem wird durch den Zweck, das Verlorengehen der Abdeckung zu vermeiden (A5 [9]), entgegengewirkt. Außerdem wäre ein Verschieben der Sensorposition erforderlich.

3.3. Anspruch 2 (11 Punkte)

Für Anspruch 2 wurde eine Fortsetzung des Einwands mangelnder erfinderischer Tätigkeit gegenüber Anspruch 1 erwartet. A3 ist der einzige geeignete Ausgangspunkt, da kein anderes Dokument ein Sterilisationssystem mit einer UV-Lichtquelle offenbart. Für eine vollständige Begründung war ein Teilaufgabenansatz erforderlich, bei dem A5 für das fehlende Ausgleichen von Umgebungseffekten herangezogen wurde, sowie eine Argumentation, warum A2 mit A3 kombiniert würde, um zu den Merkmalen eines Kaltspiegels zu gelangen.

3.4. Anspruch 3 (8 Punkte)

Die Änderungen an Anspruch 3 in Bezug auf die Brechungsindexdifferenz gehen über die in den Beispielen in der Beschreibung offenbarten Inhalte hinaus, die sich nur auf isolierte Werte für den Brechungsindex spezifischer Materialien beziehen. Basierend auf isolierten Werten und getrennt von den spezifischen Materialien einen Bereich zu definieren, stellt eine unerlaubte Zwischenverallgemeinerung dar. Somit wurde ein Einwand nach Art. 100 c) EPÜ gegen Anspruch 3 erwartet.

Weiterhin wird im Schreiben um die Berücksichtigung möglicher Rückfallpositionen für Anspruch 3 gebeten. Es wurde von den Bewerbern erwartet, zu erkennen, dass die bevorzugte Option von Anspruch 3 geeignet war, einen Einwand gemäß Art. 100 c) EPÜ auszuräumen, da die Definition spezifischer Materialien den definierten Bereich faktisch auf die mit den spezifischen Kombinationen von Polycarbonat (PC) mit Polyethylen (PE) oder Polymethylmethacrylat (PMMA) verbundenen Werte für die Brechungsindexdifferenz begrenzen würde, wie ursprünglich in A1 [27] offenbart.

Daher wurde erwartet, dass der Einwand mangelnder erfinderischer Tätigkeit gegen Anspruch 2 auch auf die bevorzugte Option von Anspruch 3 erweitert würde.

3.5. Anspruch 4 (13 Punkte)

Es wurde ein Einwand mangelnder erfinderischer Tätigkeit gegen Anspruch 4 erwartet. A5 wird als der geeignetste Ausgangspunkt angesehen, und es wurde eine Kombination mit A6 erwartet.

A3 befasst sich nicht mit der Anzeige von Temperaturbereichen. Ferner umfasst sie weder eine Audioausgabe noch eine einfache Option für zusätzliche optische Anzeigen. Dem Austausch des rein numerischen Displays wird durch den Zweck eines robusten und kleinen Displays, das ein wasserdichtes und schlagfestes Handstück ermöglicht, entgegengewirkt (A3 [12]).

Bei A6 fehlt die Unterdrückung der Umgebungseffekte. A6 ist eine In-Ohr-Vorrichtung (letzter Kommentar von A6 und A4 [3]), und die Notwendigkeit für einen Umgebungstemperatursensor wird nur für den Stirnmodus der Temperaturmessung offenbart. Ferner wird in A6 nicht ausdrücklich der IR-Sensor erwähnt.

Ein Angriff nach Art. 53 c) gegen Anspruch 4 war nicht angemessen, da das Verfahren nicht den entscheidenden Schritt (iv) der Zuordnung einer Abweichung eines physischen Parameters zu einem bestimmten Krankheitsbild, d. h. die deduktive human- oder veterinärmedizinische Entscheidungsphase, enthält (Diagnose zu Heilzwecken im strengen Sinne, G-II.4.2.1.3. Diagnostizierverfahren). Die Feststellung einer Abweichung eines körperlichen Parameters wie der Temperatur von den Normwerten befasst sich nur mit einem Symptom (Schritt iii)), sie stellt keine Diagnose dar, da eine erhöhte Temperatur von einem breiten Spektrum verschiedener Krankheiten hervorgerufen werden kann (T 1255/06).

3.6. Anspruch 5 (14 Punkte)

Anspruch 5 bezieht sich auf eine "Mischerfindung", die technische und nicht technische Merkmale umfasst (Körperzustand wird durch verschiedene Farben angezeigt). Es wurde eine Trennung technischer und nicht technischer Merkmale nach dem COMVIK-Ansatz erwartet.

Das wirksame Datum von Anspruch 5 ist der Anmeldetag. Somit war A4 gemäß Art. 54 (2) EPÜ für diesen Anspruch verfügbar. A4 gilt als nächstliegender Stand der Technik für einen Einwand mangelnder erfinderischer Tätigkeit.

A5 als Ausgangspunkt würde eine Begründung erfordern, wie die metallische Abschirmung (A5 [6]) zur Verhinderung von Funkinterferenzen mit drahtlosen Vorrichtungen überwunden wird und wie eine Verbindung zu einem Remote-Gerät hergestellt wird.

Für eine vollständige Begründung wurde von den Bewerbern erwartet, die Kompatibilität der in A6 erwähnten Anzeigen mit dem Display eines Remote-Geräts, wie z. B. dem Display eines Smartphones, zu erörtern.

3.7. Anspruch 6 (9 Punkte)

Es wurde ein Angriff auf erfinderische Tätigkeit erwartet. A5 ist der aussichtsreichste Ausgangspunkt, und es wurde eine Kombination mit A6 erwartet.

A6 kann nicht als nächstliegender Stand der Technik angesehen werden, da hier weder die Unterdrückung von Umgebungseffekten noch die dauerhafte Speicherung von Informationen offenbart wird. Stattdessen muss bei der Aktivierung das Alter eingegeben werden (A6, Kommentar von montagne32).

3.8. Anspruch 7 (10 Punkte)

Der unabhängige Anspruch 7 ist auf ein IR-Thermometer mit Modusumschaltung gerichtet und umfasst einen nicht offenbarten Disclaimer in Bezug auf die mechanische Betätigung eines Druckschalters.

Laut dem Schreiben offenbart A4 alle Merkmale aus Anspruch 7, mit Ausnahme des nicht offenbarten Disclaimers. Der Disclaimer stellt somit Neuheit gegenüber der Anlage A4 her, die gemäß Art. 54 (3) EPÜ Stand der Technik ist. Ein solcher Disclaimer wäre zulässig (RL H-V, 4.2.1 i) oder G 1/16), wenn A4 das einzige relevante Dokument wäre.

Allerdings stellt der Disclaimer zusätzlich Neuheit gegenüber A5 her, das gemäß Art. 54 (2) EPÜ Stand der Technik ist. Demzufolge ist der Disclaimer nicht zulässig (Richtlinien H-V-4.2.1 iv) oder G 1/16) und somit wurde ein Einwand nach Art. 100 c) EPÜ erwartet. Für eine vollständige Antwort war es notwendig, die relevanten Merkmale in A5 zu bestimmen.

Lösungsvorschlag – Aufgabe C 2025

1. Allgemeines (zu Teil 1 der Prüfung)

Der Einspruch wird im Namen von Fever S.E. gegen EP 3 858 221 B1 (Anlage 1 oder A1) eingelegt. Die Einspruchsgebühr wurde entrichtet.

Der Einspruch gegen das Patent erfolgt unter Berufung auf Artikel 100 a) EPÜ wegen mangelnder Neuheit und mangelnder erfinderischer Tätigkeit. Weiterhin erfolgt der Einspruch gegen das Patent unter Berufung auf Artikel 100 c) EPÜ. Er wird gegen das Patent in seiner Gesamtheit eingelegt (Ansprüche 1 bis 3 aus Teil 1 der Prüfung).

Es wird auf A1 und die weiteren angefügten Anlagen, A2 bis A5, verwiesen.

1.1. Wirksames Datum

A1 beansprucht Priorität auf Grundlage der Anmeldung IT20200017018 vom 15. Januar 2020.

Ansprüche 1 und 2 waren Teil der Prioritätsunterlage und der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung. Das wirksame Datum ist somit der 15.01.2020.

Anspruch 3 definiert einen Bereich für die Brechungsindexdifferenz und spezifische Kombinationen von Polymeren als bevorzugte Option. Das auf den Unterschied im Brechungsindex bezogene Merkmal geht über den offenbarten Inhalt hinaus und verstößt gegen Art. 100 c) (siehe unten). Allerdings werden die spezifischen Beispiele von Kombinationen aus Polymeren offenbart (A1 [27]) und wurden auch in der Prioritätsunterlage offenbart. Die in Anspruch 3 definierten Kombinationen aus spezifischen Materialien fallen in den definierten Bereich für den Brechungsindex. Demzufolge ist das wirksame Datum der in der bevorzugten Option von Anspruch 3 definierten Kombination von PC mit PE oder PMMA der 15.01.2020.

1.2. Stand der Technik

Die Anlagen A2, A3 und A5 wurden vor dem Prioritätstag und dem Anmeldetag veröffentlicht und sind somit Stand der Technik gemäß Art. 54 (2) EPÜ.

Anlage A4 ist eine europäische Patentanmeldung, die wirksam die Priorität vom 08.07.2019 beansprucht. Somit wurde sie faktisch vor dem Prioritätstag der Anmeldung eingereicht, jedoch danach, am 07.01.2021, veröffentlicht. Damit gehört sie für alle Ansprüche, die wirksam die Priorität beanspruchen, zum Stand der Technik nach Art. 54 (3) EPÜ.

2. Art. 100 c)

Anspruch 3 wurde während der Prüfung eingeführt.

In A1 [27] der Anmeldung wird die Kombination von Polycarbonat (PC) mit Polyethylen (PE) oder Polymethylmethacrylat (PMMA) offenbart.

Aus den in A1 [27] offenbarten Werten folgt auch, dass der Unterschied im Brechungsindex zwischen PC und PE gleich 0,086 ist und der Unterschied im Brechungsindex zwischen PC und PMMA gleich 0,096 ist.

Die ursprüngliche Anmeldung offenbart den Brechungsindex nur in Kombination mit spezifischen Materialien. Die Offenbarung der isolierten Werte für den Brechungsindex kann nicht von diesen Materialien getrennt werden, und demzufolge wird kein Wertebereich offenbart. Die in der bevorzugten Option definierten spezifischen Materialien beschränken den Anspruch nicht.

Somit stellt die Definition eines Wertebereichs "gleich oder größer als 0,086" für den Unterschied im Brechungsindex eine unerlaubte Zwischenverallgemeinerung dar, Richtlinien H-V, 3.2.1, T 526/92.

Der Gegenstand des Anspruchs 3 geht über den Inhalt der Patentanmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinaus (Art. 100 c) EPÜ).

3. Anspruch 1 – Art. 100 a) Mangelnde Neuheit (A4), Art. 54 (3)

A4 offenbart ein Infrarot-Strahlungsthermometersystem (A4 [6] oder A4 [8]) zur Bestimmung der Kerntemperatur eines Patienten (in A4 [1]/[6]/[8] wird erwähnt, dass die vom Trommelfell abgegebene Strahlung gemessen wird, die der Körperkerntemperatur entspricht, A1 [6] oder A1 Anspruch 1).

Die Vorrichtung in A4 umfasst:

- einen Thermometergrundkörper (Sondenkörper 20 oder Gehäuse 10, A4 [6]) und eine Abdeckung (austauschbares Ohrstück 12, A4 [6]: "verhindert den Kontakt"), die am Thermometergrundkörper lösbar befestigt werden kann (A4 [6]: am Sondenkörper befestigt; Ohrstück 12 ist lösbar befestigt, da es für verschiedene Größen ausgetauscht werden kann, A4 [6]).

Der Thermometergrundkörper umfasst:

- einen IR-Sensor (SN, A4 [6], A4 [7] oder Anspruch 1),
- einen Sondenteil enthaltend ein lichtleitendes Element mit zwei Enden (hohler rohrförmiger Bereich 150),
- einen Prozessor für die Berechnung einer Temperatur ausgehend vom Sensorsignal (Steuerung 500 oder A4 [9]),
- ein Display zur Anzeige der Kerntemperatur (Temperatur wird auf dem Smartphone angezeigt, das Teil des Systems ist, A4 [9] oder A4 [11]),
- wobei das lichtleitende Element so geformt ist, dass es die vom Patienten gesammelte IR-Strahlung zu dem IR-Sensor leitet (rohrförmiger Bereich 150

leitet die IR-Strahlung an SN, A4 [7] oder A4 [8] oder Anspruch 1), der an dem vom Patienten am weitesten entfernten Ende platziert ist (Abb. 1, A4 [8] oder A4 [8]).

Das Thermometersystem stellt mindestens zwei verschiedene Betriebsmodi bereit, wobei der erste Betriebsmodus so angepasst ist, dass er die vom Trommelfell abgegebene Strahlung erfasst (Modus zur Temperaturmessung so angepasst, dass die vom Trommelfell abgegebene Strahlung erfasst wird als erster Modus; A4 [1] oder A4 [8]) und ein zweiter Modus (Lautsprecher-Modus, A4 [12] oder Hintergrundsignalmessung, A4 [10]).

Das Thermometersystem umfasst elektronische Mittel zum Ausgleich der Auswirkung von Umgebungseffekten (Software-Modul in der Smartphone-App zusammen mit dem ausgelesenen Ergebnis des Sensorsignals und Abzug des Hintergrundsignalpegels ist ein elektronisches Mittel zum Ausgleich von Umgebungseffekten, A4 [10]).

Aus diesem Grund ist Anspruch 1 nicht neu gegenüber A4 (Art. 54 (1), (3) EPÜ).

4. Anspruch 1 – Art.100 a) Mangelnde erfinderische Tätigkeit (A3 + A5)

A3 gilt als nächstliegender Stand der Technik, da bei diesem Thermometersystem der Sensor am weitesten vom Zielkörper entfernt liegt und es eine Abdeckung hat, die lösbar befestigt werden kann.

A3 offenbart:

Ein IR-Strahlungsthermometersystem (IR-Thermometer, z. B. Titel von A3), zur Messung der Temperatur durch Erfassen der Strahlung vom Trommelfell; (A3 [6]: erfasst Infrarotstrahlen vom Trommelfell, diese Temperatur entspricht der Körperkerntemperatur, A1 [6]), umfassend:

- einen Thermometergrundkörper (Handstück 101, A3 [6])
- eine Abdeckung, die am Thermometergrundkörper lösbar befestigt werden kann (Abdeckung 200 kann mittels einer ringförmigen Schnappverbindung am Handstück 101 befestigt werden, A3 [6]).

Der Thermometergrundkörper umfasst:

- einen IR-Sensor (Infrarotsensormodul 140, A3 [9]),
- einen Sondenteil (Sondenteil 130),
- wobei der IR-Sensor an dem vom Patienten am weitesten entfernten Ende platziert ist (Infrarotsensormodul 140 befindet sich am proximalen Ende einer Ausnehmung 145, siehe A3 [9], auch sichtbar in Abb. 1 oder Abb. 2),
- einen Prozessor für die Berechnung einer Temperatur ausgehend vom Sensorsignal (Steuerung 150 oder A3 [12] oder A3 [9]) und

- ein Display zur Anzeige der Körperkerntemperatur (rein numerisches Display 180 oder A3 [12]).

Das Thermometersystem stellt mindestens zwei verschiedene Betriebsmodi bereit, wobei der erste Betriebsmodus so angepasst ist, dass er die vom Trommelfell abgegebene Strahlung erfasst (A3 [6]: Infrarotstrahlen vom Trommelfell erfasst; ein zweiter Modus: Desinfektionsmodus (A3 [13]) oder Stirnmessmodus (A3 [16])).

Die Abdeckung ist am Thermometergrundkörper lösbar befestigt (A3 [6]: mittels einer ringförmigen Schnappverbindung befestigt, siehe auch Abb. 2).

Der Sondenteil enthält ein lichtleitendes Element (die mit einer Metallbeschichtung versehene Ausnehmung reflektiert Licht wirksam zum Sensormodul 140 und leitet somit Licht, A3 [9]).

Somit unterscheidet sich Anspruch 1 von A3 folgendermaßen:

- das Thermometersystem umfassend elektronische Mittel zum Ausgleich der Auswirkung von Umgebungseffekten

Die technische Wirkung des unterscheidenden Merkmals ist es, sich verändernde Umgebungsbedingungen bei der Stirnmessung auszugleichen, siehe A1 [8]. Demzufolge besteht die objektive technische Aufgabe mit A3 als Ausgangspunkt darin, eine Stirnmessung mit brauchbarer Zuverlässigkeit zu ermöglichen.

Die Notwendigkeit, sich verändernde Umgebungsbedingungen bei der Stirnmessung zu berücksichtigen, ist laut A1 [8] allgemeines Fachwissen . Der Fachmann würde somit einen Umgebungstemperatursensor bereitstellen, wie zu diesem Zweck in A5 [7] implementiert.

Demnach ist Anspruch 1 in Bezug auf A3 + A5 nicht erfinderisch (Art. 56 EPÜ).

5. Anspruch 2 – Art. 100 a) Mangelnde erfinderische Tätigkeit (A3 + A5 + A2)

A3 ist der nächstliegende Stand der Technik, da kein anderes Dokument ein Sterilisationssystem offenbart, das zu diesem Zweck eine UV-Lichtquelle nutzt.

A3 offenbart ein IR-Thermometersystem mit den bereits im Kontext von Anspruch 1 erörterten Merkmalen, und darüber hinaus

- ein Sterilisationssystem umfassend eine UV-Lichtquelle (A3 [7]/[14]/[15]/Anspruch 1: Desinfektionseinheit 230, die UV-Licht emittiert),
- und eine UV-reflektierende Beschichtung auf der Innenseite der Abdeckung (A3 [7]/[14]/[15]: reflektierende Beschichtung 220 auf der inneren Oberfläche der Abdeckung (siehe auch Abb. 2)).

Das erste Unterscheidungsmerkmal ist dasselbe wie in Anspruch 1:

- Mittel zur Unterdrückung der Auswirkung von Umgebungseffekten

Die zweiten Unterscheidungsmerkmale:

- wobei die Beschichtung einen Kaltspiegelteil umfasst, der den Durchgang von IR-Licht während der Messung der Temperatur auf der Stirn ermöglicht.

Das zweite Unterscheidungsmerkmal hat die Wirkung, den Durchgang von IR-Licht zu ermöglichen und gleichzeitig UV-Licht zu reflektieren, (A1 [26]) oder das Entweichen von UV-Licht in die Umgebung zu verhindern und gleichzeitig IR weiterzuleiten. Somit besteht die zweite objektive technische Aufgabe darin, die Verwendung derselben Abdeckung, ohne Umrüstung, für die Stirnmessung und die Sterilisation zu ermöglichen.

Die Gewährleistung einer präzisen Messung und die Ermöglichung der Verwendung derselben Abdeckung unterscheiden sich in ihrer technischen Wirkung. Sie ergeben keinen kombinatorischen technischen Effekt, der anders, z. B. größer, ausfällt als die Summe der technischen Wirkungen der Einzelmerkmale. Damit sind die beiden Unterschiede nicht synergistisch verbunden, sodass der Teilaufgabenansatz anwendbar ist (Richtlinien G-VII, 5.2, 6, 7).

Zur Lösung der zweiten objektiven technischen Aufgabe würde der Fachmann A2 berücksichtigen, da sich diese Anlage auf ein breites Spektrum an Anwendungen bezieht, wie etwa Operationsleuchten oder Messinstrumente, und eine Lösung zur Trennung von UV-Licht von IR-Licht offenbart (A2 [2]).

A2 offenbart einen Kaltspiegel zu diesem Zweck (Anspruch 1 oder A2 [4]/[7]/[8]).

Der Kaltspiegel aus A2 kann als dünne Folie produziert werden, die auf eine große Vielfalt von Substraten laminiert werden kann, A2 [5]. Es werden Fenster in den Gehäusen von Messinstrumenten geformt (A2 [2] und A2 [5]). Diese Fenster beim Kaltspiegel sind somit für das Messinstrument aus A3 geeignet und der Fachmann würde den Polymerpfropfen aus A3 durch ein solches Fenster ersetzen.

Somit beruht der Gegenstand aus Anspruch 2 nicht auf erfinderischer Tätigkeit (Art. 56 EPÜ) in Anbetracht der Kombination aus A3 + A5 + A2.

6. Anspruch 3 (bevorzugte Option) – Art. 100 a) Mangelnde erfinderische Tätigkeit (A3 + A5 + A2)

Für den Fall, dass der Patentinhaber Anspruch 3 auf die bevorzugten Materialien beschränkt, ist Anspruch 3 nicht erfinderisch.

Der nächstliegende Stand der Technik ist A3 aus denselben Gründen wie für Anspruch 2.

Zusätzlich zum zweiten Unterscheidungsmerkmal aus Anspruch 2 unterscheidet sich Anspruch 3 weiterhin dadurch von A3, dass das erste Polymer PC ist und das zweite Polymer entweder PE oder PMMA.

Allerdings offenbart A2, Anspruch 2 vier individuelle Kombinationen des ersten und zweiten Polymers, wobei eine davon PC als erstes Polymer und entweder PMMA oder PE als zweites Polymer verwendet. Dies entspricht dem beanspruchten Merkmal. Nur PC muss in A2 ausgewählt werden, die Materialien für das zweite Polymer sind dieselben in A1, Anspruch 3 und A2, Anspruch 2.

In der Bestrebung, die zweite in Anspruch 2 identifizierte objektive technische Aufgabe zu lösen, müsste der Fachmann geeignete Materialien für die Kaltspiegelbeschichtung auswählen und würde die in A2 offenbarten Materialien wählen, womit auch die in Anspruch 3 definierte Bedingung für den Unterschied im Brechungsindex zwischen diesen Materialien erfüllt wäre.

Somit beruht der Gegenstand aus Anspruch 3 in Form der bevorzugten Option hinsichtlich spezifischer Materialien nicht auf erfinderischer Tätigkeit (Art. 56 EPÜ) in Anbetracht der Kombination aus A3 + A5 + A2.

7. Allgemeines (zu Teil 2 der Prüfung)

7.1 Wirksames Datum

Ansprüche 4 und 6 waren Teil der Prioritätsunterlage und der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung. Das wirksame Datum ist somit der 15.01.2020.

Der Gegenstand des Anspruchs 5, einschließlich A1 [30], worauf er basiert, war nicht in der Prioritätsunterlage enthalten. Somit ist das wirksame Datum für Anspruch 5 der Anmeldetag, der 15.01.2021.

Anspruch 7 führt eine unzulässige Erweiterung des Gegenstands ein, im Widerspruch zu Art. 100 c) EPÜ (siehe unten).

7.2 Stand der Technik

Der Status von A2, A3, A5 ist derselbe wie in Teil 1. Sie gehören für alle Ansprüche zum Stand der Technik nach Art. 54 (2) EPÜ.

A4 ist eine am 07. 07.2020 eingereichte europäische Patentanmeldung, die wirksam die Priorität vom 08.07.2019 beansprucht und am 07.01.2021 veröffentlicht wurde. Sie gehört somit für die Ansprüche 4 und 6 nach Art. 54 (3) EPÜ und für Anspruch 5 nach Art. 54 (2) EPÜ zum Stand der Technik.

Anlage A6 ist ein am 17.03.2025 aufgenommener Screenshot eines im Internet veröffentlichten Videos. Das Upload-Datum, der 28.10.2021, liegt nach dem wirksamen Datum. Somit gehört das Video selbst nicht zum Stand der Technik. Allerdings

beschreibt A6 das Ohrthermometer EARIX 3.2. Laut dem Kommentar von Harry764 wurde das Gerät "vor 4 Jahren gekauft". Der Kommentar wurde "vor 3 Jahren" online gestellt. Somit wurde das Produkt 7 Jahre vor dem Aufnahmedatum der Screenshots verkauft, was lange vor dem wirksamen Datum aller Ansprüche liegt.

Dies wird durch A4 [3] bestätigt, worin festgestellt wird, dass EARIX 3.2 im Handel erhältlich war. Da A4 vor dem Prioritätstag des Patents eingereicht wurde, muss EARIX 3.2 zu diesem Zeitpunkt bereits auf dem Markt gewesen sein.

Somit wurde das Produkt EARIX 3.2 der Öffentlichkeit vor dem Prioritätstag von A1 durch Verkauf zugänglich gemacht und gilt nach Art. 54 (2) EPÜ als Stand der Technik. Seine Eigenschaften werden durch A6 belegt, worauf im Folgenden noch verwiesen wird.

8. Anspruch 4 – Art. 100 a) Mangelnde erfinderische Tätigkeit (A5 + A6)

A5 ist nächstliegender Stand der Technik, da hier die Aufgabe, dem Nutzer Temperaturbereiche anzuzeigen, behandelt wird. Sie umfasst die Unterdrückung von Umgebungseffekten und akustische oder optische Angabemittel.

A5 offenbart:

Ein Verfahren zur Bestimmung eines Körperzustands eines Patienten (Messung der Körpertemperatur A5 [1]/[5]/[7], Indikation eines kritischen Schwellenwerts A5 [14])

- mittels Aufnehmens eines Signals eines IR-Sensors (IR-Sensorsignal, A5 [6])
- unter Verwendung eines Thermometersystems bestehend aus einem Thermometergrundkörper (Gehäuse 12, A5 [5] oder A5 [6]) und einem IR-Sensor (IR-Sensor 16, A5 [6] oder A5 [10])
- unter Verwendung eines Prozessors (Steuerschaltkreis 26, A5 [5]/[6]/[7]/[10]/[11]) zur Durchführung der folgenden Schritte:
- im IR-Signal Ausgleichen der Auswirkung von Umgebungseffekten und Berechnung eines Temperaturwerts für einen Patienten ausgehend vom Sensorsignal (A5 [7]/[10]: der Steuerschaltkreis berechnet die Körpertemperatur anhand der Signale des IR-Strahlungssensors und des Umgebungstemperatursensors)
- Anzeigen des Temperaturwerts (Display 64, A5 [5] oder A5 [12]) und
- Angeben des entsprechenden Körperzustands mithilfe von Angabemitteln, die im Thermometersystem vorgesehen sind (A5 [14]: integrierter Lautsprecher gibt einen Alarmton aus).

A5 offenbart nicht das Merkmal:

- Zuordnung des Temperaturmesswerts zu einem von drei verschiedenen Temperaturbereichen, wobei der erste Temperaturbereich einem normalen Körperzustand entspricht, der dritte Temperaturbereich einem alarmierenden

Körperzustand entspricht, der ärztliche Versorgung erfordert, und der zweite Temperaturbereich zwischen dem ersten und dem dritten Temperaturbereich liegt und dem Zustand eines Körpers mit erhöhter Temperatur entspricht

Das Unterscheidungsmerkmal hat die technische Wirkung, den Schweregrad des Fiebers anzuzeigen (siehe A1 [28]). Mit A5 als Ausgangspunkt ist die objektive technische Aufgabe, es dem Nutzer zu ermöglichen, kritische Zustände des Patienten leichter zu erkennen oder anzuzeigen, ob ärztliche Versorgung erforderlich ist (A1 [11]).

Angesichts der objektiven technischen Aufgabe würde der Fachmann die Anlage A6 finden, die sich auf ein Ohrthermometer bezieht und die Zuordnung von Temperaturwerten in unterschiedliche Bereiche offenbart (A6, Absatz auf erster Seite (DE: Z. 9-15; EN: Z. 9-12; FR: Z. 8-16)).

In A6 wird die Benutzerfreundlichkeit der Vorrichtung betont (A6, Seite 1, letzter Absatz: "damit lässt sich wunderbar feststellen, ob Dein Kind eine Behandlung braucht"/"selbsterklärend"/"für alle Nutzer geeignet").

A5 [14] offenbart die Verfügbarkeit verschiedener Tonsignale, sodass den verschiedenen Bereichen unterschiedliche Töne zugeordnet werden können. Der Fachmann würde auf keine technischen Hindernisse stoßen, die Funktion von A6 in A5 zu integrieren.

Darüber hinaus wird angemerkt, dass A5 [12] ein Grafik-Farbdisplay offenbart und in A5 [5] erwähnt wird, dass der Steuerschaltkreis 26 "ein programmierbarer multifunktionaler Steuerschaltkreis" ist. Somit kann die Vorrichtung aus A5 in einem alternativen Ansatz einfach programmiert werden, um das in A6 Gezeigte anzuzeigen.

Demzufolge ist Anspruch 4 in Bezug auf A5 + A6 nicht erfinderisch (Art. 56 EPÜ).

9. Anspruch 5 – Art. 100 a) Mangelnde erfinderische Tätigkeit (A4 + A6)

Der Gegenstand des Anspruchs umfasst technische und nicht technische Merkmale; somit findet der Ansatz für "Mischerfindungen" Anwendung (Richtlinien G-II, G-VII, 5.4 oder T 641/00 (COMVIK) oder G 1/19).

Die technischen Merkmale sind die Merkmale von Anspruch 4 sowie das vom Thermometergrundkörper separat vorhandene Display. Das Merkmal, verschiedene Farben anzuzeigen statt z. B. Buchstabencodes, ist eine nichttechnische Wiedergabe von Informationen (RL G-II, 3.7). Es erzeugt keine weitere technische Wirkung über andere Anzeigen des Körperzustands hinaus, sondern stellt dieselben Informationen nur auf andere Weise dar.

Anlage A4, die gemäß Art. 54 (2) EPÜ als Stand der Technik für Anspruch 5 gilt, ist nächstliegender Stand der Technik, da dies das einzige Dokument ist, das die Anzeige der Temperatur auf einem separaten Gerät offenbart.

A4 offenbart:

Ein Verfahren zur Bestimmung eines Körperzustands eines Patienten (A4 [9]/[10]/[11]: Messung der Körpertemperatur und Überwachung des Zustands des Patienten) mittels

- Aufnehmens eines Signals eines IR-Sensors (A4 [8]) unter Verwendung eines Thermometergrundkörpers (Abb. 1, Gehäuse 10, A4 [6] oder A4 [9]), umfassend einen IR-Sensor (Sensor SN, A4 [6]),
- unter Verwendung eines Prozessors (Steuerung 500, A4 [9]/[10]) zur Durchführung der folgenden Schritte:
- im IR-Signal Ausgleichen der Auswirkung von Umgebungseffekten (A4 [10]: Software-Modul in der Smartphone-App zusammen mit dem ausgelesenen Ergebnis des Sensorsignals und Abzug des Hintergrundsignalpegels ist ein elektronisches Mittel zum Ausgleich von Umgebungseffekten).
- Berechnung eines Temperaturwerts für einen Patienten (A4 [9]) und wobei
- die gemessene Temperatur angezeigt wird (A4 [9] oder A4 [11]: "angezeigt")
- auf einem vom Thermometergrundkörper separat vorhandenen Gerät (A4 [9] oder A4 [11]: "einem mobilen Gerät wie einem Smartphone").

Die technischen Verfahrensschritte, die Anspruch 5 von A4 unterscheiden, sind:

- Zuordnung des Temperaturmesswerts zu einem von drei verschiedenen Temperaturbereichen, wobei der erste Temperaturbereich einem normalen Körperzustand entspricht, der dritte Temperaturbereich einem alarmierenden Körperzustand entspricht, der ärztliche Versorgung erfordert, und der zweite Temperaturbereich zwischen dem ersten und dem dritten Temperaturbereich liegt und dem Zustand eines Körpers mit erhöhter Temperatur entspricht,
- und Angeben des ermittelten Körperzustands, der den zugeordneten Temperaturbereichen entspricht.

Die Unterscheidungsmerkmale haben die technische Wirkung, den Schweregrad des Fiebers anzuzeigen (siehe A1 [28]). Ausgehend von A4 ist die objektive technische Aufgabe, es dem Nutzer zu ermöglichen, kritische Zustände des Patienten zu erkennen oder anzuzeigen, ob ärztliche Versorgung erforderlich ist, unter der Bedingung, dass verschiedene Farben verwendet werden (RL G-VII, 5.4.2).

Der Fachmann würde Anlage A6 berücksichtigen, die sich auf ein Ohrthermometer bezieht, das denselben Zweck erfüllt, Angaben für separate Patientengruppen zu machen.

A6 offenbart die Zuordnung von Temperaturwerten in verschiedene Bereiche entsprechend dem Schweregrad des Fiebers (A6, Absatz auf erster Seite oder Abb. 2). In A6 wird die Benutzerfreundlichkeit der Vorrichtung betont (A6, Seite 1, letzter Absatz:

"damit lässt sich wunderbar feststellen, ob Dein Kind eine Behandlung braucht"/"selbsterklärend"/"für alle Nutzer geeignet").

Der Fachmann würde die in A6 offenbarten Temperaturbereiche in A4 integrieren. Ein in A4 erwähntes Display eines Smartphones ist für alle Arten von Anzeigen geeignet, somit sind keine strukturellen Änderungen an A4 erforderlich.

Demnach ist Anspruch 5 in Bezug auf A4 + A6 nicht erfinderisch (Art. 56 EPÜ).

10. Anspruch 6 – Art. 100 a) Mangelnde erfinderische Tätigkeit (A5 + A6)

A5 ist der nächstliegende Stand der Technik. Zusätzlich zu den für Anspruch 4 angegebenen Gründen ist es hier möglich, das Alter des Nutzers einzugeben, und es ist das einzige Dokument, in dem eine dauerhafte Speicherung offenbart wird.

Neben den in Bezug auf Anspruch 4 ausgewiesenen Merkmalen offenbart A5:

- das Empfangen und nichtflüchtige Speichern einer dem Alter des Patienten entsprechenden Eingabe (A5 [13]: Eingabe des Alters und Speichern in einem nichtflüchtigen Speicher im Steuerschaltkreis).

Zusätzlich zu den Unterscheidungsmerkmalen aus Anspruch 4 unterscheidet sich Anspruch 6 von A5 durch:

- Bestimmen von Schwellenwerten, die den ersten, den zweiten und den dritten Temperaturbereich auf der Grundlage der Eingabe zum Alter trennen.

Die Unterscheidungsmerkmale haben die technische Wirkung, bei der Einstellung der spezifischen Temperaturbereiche das Patientenalter zu berücksichtigen (siehe A1 [11]/[29]). Ausgehend von A5 ist die objektive technische Aufgabe, eine verlässlichere Verwendung des Thermometersystems zu ermöglichen.

A6 offenbart das zusätzliche Unterscheidungsmerkmal (A6, Absatz auf erster Seite, DE: Z. 9-15; EN: Z. 9-12; FR: Z. 8-16).

Das System aus A5 ermöglicht die Eingabe von Namen und hat ein Standard-Display. Es liegen keine technischen Hindernisse vor, die Temperaturbereiche entsprechend dem Alter anzupassen und mehr als zwei verschiedene Temperaturbereiche anhand verschiedener Tonsignale anzugeben. Der Steuerschaltkreis 26 ist programmierbar und multifunktional, A5 [5].

Demnach ist Anspruch 6 in Bezug auf A5 + A6 nicht erfinderisch (Art. 56 EPÜ).

11. Anspruch 7 – Art. 100 c) (der nicht offenbarte Disclaimer fällt nicht unter die Ausnahmen)

Das Merkmal von Anspruch 7:

- (a) "wobei das Schalten zwischen dem ersten und dem zweiten Betriebsmodus keine mechanische Betätigung eines Druckschalters involviert"

wurde während der Prüfung hinzugefügt. In der ursprünglichen Anmeldung wird weder das hinzugefügte negative Merkmal erwähnt, noch wird die Verwendung eines mechanischen Schalters in einer Ausführungsform offenbart. Stattdessen wird ein Näherungssensor verwendet, um zwischen den Betriebsmodi umzuschalten (A1 [14]).

Demzufolge ist Merkmal (a) ein nicht offenbarter Disclaimer im Sinne von RL H-V 4.2.1.

Ein solcher Disclaimer wäre zulässig (RL H-V, 4.2.1 i) oder G 1/16), wenn A4 das einzige relevante Dokument wäre.

Allerdings offenbart A5 die Merkmale:

IR-Thermometer mit Modusumschaltung zur Bestimmung der Kerntemperatur eines lebendigen Körpers (A5 [3]), umfassend:

- einen Thermometergrundkörper (12), eine Abdeckung (Kappe 22, Abb. 1 oder A5 [8]), einen IR-Sensor (16), einen Sondenteil (14) und einen Prozessor (26) zur Berechnung einer Temperatur ausgehend vom Sensorsignal.

Das Thermometer stellt außerdem mindestens zwei verschiedene Betriebsmodi bereit (A5 [11]: In-Ohr-Modus und Stirnmodus). Im ersten Betriebsmodus wird die vom Trommelfell abgegebene Strahlung erfasst (A5 [7]/[8]). Im zweiten Modus, dem Stirnmodus, wird ein Ton ausgegeben (A5 [14]: Alarm in allen Messmodi, somit auch im zweiten Modus).

Doch A5 verwendet mechanisches Umschalten zwischen den Betriebsmodi (Moduswahlschalter wird aktiviert, wenn die Kappe 22 verschoben wird, siehe auch A5 [11]), dies ist die mechanische Betätigung eines Druckschalters.

Somit stellt der nicht offenbarte Disclaimer aus Merkmal (a) Neuheit gegenüber A5 her, was gemäß Art. 54 (2) EPÜ Stand der Technik ist. A5 ist auch keine zufällige Vorwegnahme. Damit ist die Änderung durch Merkmal (a) in Anbetracht von A5 nicht zulässig, siehe RL H-V-4.2.1 iv) oder G 1/16.

Infolgedessen geht Anspruch 7 über den Inhalt der Patentanmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinaus (Art. 100 c) EPÜ).